

Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Präambel

Der Landtag von NÖ hat am 28.07.2001 eine Novelle zum NÖ Krankenanstaltengesetz beschlossen, die ein neues Entschädigungsmodell enthält. Diese Gesetzesnovelle geht auf eine Änderung des Bundeskrankenanstaltengesetz zurück und führt dieses aus.

Das neue Modell ist eine Ergänzung und kein Ersatz des bestehenden haftungsrechtlichen Systems. Die Patientenanwaltschaft wird daher wie bisher prüfen, ob nicht nach den bestehenden Regelungen eine Lösung zugunsten des Patienten möglich ist. Nur, wenn dies ausgeschlossen ist, kann in einer zweiten Stufe eine Entschädigung über den Fonds erfolgen. Das Geld, das in den Fonds einfließt, wird durch die Patienten aufgebracht (€ 0,73.- pro Tag bei stationärer Aufnahme). Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit. Geschäftsführer ist der Patientenanwalt.

Die Prüfung der Fälle, als Vorbereitung für die Kommission, erfolgt durch die PPA; die Verwaltung des Fonds ebenfalls.

Wenn eine Entschädigung durch den Fonds erfolgt, ist der Gerichtsweg nicht ausgeschlossen.

Auf eine Entschädigungsleistung aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 1

Gesetzliche Grundlage

Die Einrichtung, die Aufgaben und die Tätigkeit der Entschädigungskommission beruhen auf dem § 102 des NÖ Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 9440-15.

Artikel 2

Zusammensetzung der Entschädigungskommission

1.

Die Entschädigungskommission besteht aus:

1. einem Vertreter, der für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung
2. einer rechtskundigen Person
3. einem Vertreter der ARGE der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs
4. einem Vertreter des Dachverbandes der NÖ Patienten-Selbsthilfegruppen

2.

Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu nominieren. Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat dieses dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzmitglied an der Sitzung teilnimmt.

3.

Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus oder ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) dauernd an der Teilnahme verhindert, ist an seiner Stelle ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu nominieren.

4.

Die Entschädigungskommission kann zu ihren Sitzungen weitere Personen ohne Stimmrecht beiziehen, sofern die den Mitgliedern gesetzlich auferlegte Verschwiegenheitspflicht dadurch nicht verletzt wird. Die beigezogenen Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß Artikel 8.

5.
Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) in der Kommission ist ein Ehrenamt.

Artikel 3

Aufgaben der Entschädigungskommission

1.
Die Kommission prüft die vorgebrachten Begehren und gibt eine Empfehlung an den Geschäftsführer des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds ab.

2.
Eine Empfehlung zur Auszahlung einer Entschädigung ist dann zu erteilen, wenn

1. bei der Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt (bei ambulanten und stationären Aufenthalten, sowie im Bereich der Sonderklasse) ein Schaden eingetreten ist und hinsichtlich der übrigen schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente (Verursachung, Rechtswidrigkeit, Verschulden) keine ausreichende Klarheit besteht,
2. eine sehr seltene und gleichzeitig schwerwiegende Komplikation aufgetreten ist,
3. eine aufgeklärte Komplikation sich verwirklicht hat, die aber außerordentlich schwer verlaufen ist und ein großer Schaden entstanden ist.

3.
Bemessung der Entschädigungshöhe

Die Höhe der Entschädigung errechnet sich nach zivilrechtlichen Grundsätzen und wird unter Orientierung an der einschlägigen Judikatur bemessen. Es kann ein Pauschalbetrag bis zur vollen Höhe des entstandenen Schadens zuerkannt werden.

In Frage kommen insbesondere:

1. Schmerzensgeld;
2. Verdienstentgang;
3. andere kausale Aufwendungen;
4. weiters allfällige Ansprüche nach § 1327 ABGB (entgangener Unterhalt).

4.

Höhe der Entschädigung

Der gesamte Entschädigungsbetrag darf grundsätzlich eine Höhe von € **25.000** nicht übersteigen. Bei Vorliegen von besonderen sozialen **Härten kann der Entschädigungsbetrag über den Höchstbetrag von 25.000 bis zu einer Höhe von € 40.000** berücksichtigt werden. Handelt es sich um Dauerschäden mit besonders großen Schadenshöhen, ist eine Erhöhung der Entschädigungen bis zu € 150.000 möglich.

5.

Begünstigte

Begünstigter einer Entschädigung ist der betroffene Patient bzw. sein Rechtsnachfolger (Erbe), weiters die nach § 1327 ABGB begünstigte/n Person/en und solche, die nachweislich die in Abs. 3/Z. 3 der GO genannten Aufwendungen getragen haben.

6.

Mitwirkungspflicht

Die Personen, die eine Entschädigung begehren haben mitzuwirken und die Voraussetzungen zur Prüfung der Entschädigung glaubhaft zu machen.

7.

Ziel der Entschädigung

Mit der Entschädigung soll die Abgeltung eines Schadens erreicht werden, wenn die Haftung des Rechtsträgers einer Krankenanstalt zwar nicht eindeutig geben ist, aber eine Nichtabgeltung des Schadens gemeinhin als unbillig erscheinen würde.

8.

Keine Empfehlung zur Auszahlung einer Entschädigung ist dann abzugeben, wenn die Haftung des Rechtsträgers einer öffentlichen Krankenanstalt eindeutig nicht gegeben ist etwa durch ein abgeschlossenes zivilgerichtliches Verfahren.

Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn eindeutig eine Verjährung des Anspruches vorliegt oder wenn der Patient über eine Komplikation vollständig und umfassend aufgeklärt wurde und sich diese Komplikation verwirklicht hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle des Artikel 3 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der GO.

9.

Die Kommission hat ihre Empfehlung innerhalb von 3 Monaten, ab Einlangen des Begehrens beim Fonds, in schriftlicher Form abzugeben.

Artikel 4

Ablauf des Verfahrens

Die bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft eingelangten Beschwerden werden nach den bestehenden schadenersatzrechtlichen, zivilrechtlichen Regelungen geprüft.

Wenn außergerichtlich nach diesen Regelungen kein Schadenersatz erreicht werden konnte, da die Haftung des Trägers einer öffentlichen Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, kann vom betroffenen Patienten ein Begehren auf Entschädigung (über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft) beim Fonds gestellt werden.

Der Geschäftsführer des Fonds hat als Vorsitzender der Entschädigungskommission die weitere Bearbeitung durchzuführen.

Artikel 5

Vorsitz

1.

Vorsitzender der Entschädigungskommission ist der Geschäftsführer des NÖ Patienten- Entschädigungsfonds; Stellvertreter ist der jeweils bestellte Stellvertreter des Geschäftsführers.

2.

Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Sitzungen der Entschädigungskommission. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die nicht öffentlichen Sitzungen und handhabt die Sitzungspolizei.

3.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden obliegen seine Aufgaben dem Stellvertreter.

4.

Der Vorsitzende kann ausnahmsweise eine Empfehlung im Wege eines Umlaufbeschlusses der Mitglieder der Entschädigungskommission einholen.

5.

Der Vorsitzende kann überdies bei der Erledigung der laufenden Geschäfte sowohl mündliche als auch schriftliche Stellungnahmen der Mitglieder einholen.

Artikel 6

Einberufung der Kommission

1.

Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden unverzüglich einzuladen; spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Weiters ist auf Verlangen von 2 Mitgliedern ehestmöglich eine Sitzung einzuberufen.

2.

Die Termine sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

3.

Mit der Einladung ist den Mitgliedern eine Zusammenfassung und Beschreibung der zu beurteilenden Geschäftsfälle und die Tagesordnung zu übermitteln.

Artikel 7

Beschlüsse

1.

Die Entschädigungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

2.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich; der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 8

Protokoll

1.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

2.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

3.

Die Protokolle sowie Beilagen (Zusammenfassung und Beschreibung der Geschäftsfälle) sind mit den anderen wesentlichen Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

4.

Die unterfertigten Protokolle sind den Mitgliedern zu übermitteln. Binnen einer Woche nach Zusendung kann jedes Mitglied dagegen Einwände erheben. Über die vorgebrachten Einwände ist bei der nächsten Sitzung zu beraten und ein Beschluss zu fassen.

Artikel 9

Verschwiegenheit

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der geschädigten Personen bzw. Angehörigen geboten ist.

Artikel 10

Aufwandersatz

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gebührt bei Teilnahme an der Sitzung für je angefangene 1/2 Stunde ein pauschaler Aufwandersatz (inklusive Mehrwertsteuer) von € 35.

Der Vorsitzende
Der NÖ
Entschädigungskommission

(Dr. Bachinger)
NÖ Patienten- und Pflegeanwalt